

Recht und Zweckmäßigkeit.

Von Dr. Paul Molisch.

In seinem Aufsatz „Schlöffer und Paläste“ in der „Ostdeutschen Rundschau“ vom 30. v. M. hat Professor Samassa die Frage der entschädigungslosen Enteignung vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit anschließend an zwei Aufsätze der „Arbeiterzeitung“ besprochen. Mit deren Behauptung, daß es sich hier nicht um eine Frage des Rechtes sondern der Zweckmäßigkeit handle, stimmen auch im Wesen die Ausführungen überein, die der Staatssekretär für soziale Fürsorge Hanusch am 24. v. M. in der Nationalversammlung vorgetragen hat. Da dies somit der Standpunkt der gegenwärtigen Regierungsmehrheit zu sein scheint, dürfte es angezeigt sein, diese Frage einer kritischen Erörterung zu unterziehen.

Daß es sich hier um keine Rechtsfrage handle, kann zweierlei bedeuten. Einmal, daß der gesetzlichen Festlegung der Enteignung ohne Entschädigung keine geltenden Rechtsgrundsätze entgegenstehen. Dies ist jedoch nicht richtig, denn § 365 des bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1811 bestimmt: „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum einer Sache abtreten.“ Nun erinnere man sich daran, wie die Sozialdemokraten, solanae se Oppositionspar-

te i waren, stets Freiheit und gesetzlichen Schutz gegenüber Willkür der Behörden verlangt haben. Damit vergleiche man, wie die nunmehrige sozialdemokratische Regierungspartei den gesetzlichen Schutz eines Rechtsgutes, wie es das Eigentum ist, beseitigen will, der selbst in den dunkelsten Zeiten des Absolutismus unangefochten geblieben ist. Es muß hier ausdrücklich festgestellt werden, daß dies nicht ein Fall für sich ist, der mit dem Schlagworte abgetan werden kann, es handle sich nur um „Feudalitten und Kapitalisten“. Vielmehr würde damit ein Berufungsfall geschaffen werden, aus dem später weittragende Folgen abgeleitet werden könnten. Hat doch ebenfalls am 24. v. M. der Staatssekretär Dr. Bauer in der Nationalversammlung überhaupt das Eigentum als ein vom Staate verletzbares Recht hingestellt und darüber weiter erklärt: „Der Staat kann das Recht, das er gegeben hat, auch widerrufen, es wieder an sich ziehen, und es obliegt ihm selbst, festzustellen, unter welchen Bedingungen er es tun will. Wir lehnen daher eine Enteignung ohne Entschädigung durchaus nicht prinzipiell ab.“

Zweitens aber — und das dürfte hier gemeint sein —, kann jene Behauptung besagen, daß der Staatsbürger kein Recht auf angemessene Entschädigung für das ihm entzogene Eigentum habe, sondern daß es lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit sei, ob man ihm eine solche gewähre. Das ist nun der Kernpunkt des Ganzen und es ist notwendig, die Folgen zu erwägen, die sich aus der Aufstellung dieses Grundsatzes ergeben. Was heute für das Eigentum bestimmt wird, kann in Kürze für alle übrigen Rechte verordnet werden und eines schönen Tages wären wir dabei angelangt, daß alle Befugnisse des Staatsbürgers nicht Ausfluß eines Rechtes sind, sondern ihm nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit zugestanden werden. Diese aber wird oft Gegenstand eines Streites sein; was die eine Regierung zweckmäßig findet, kann ihrer Nachfolgerin höchst unzulässig erscheinen. So wäre also der Staatsbürger nicht mehr im Besitze gesetzlich geschützter Rechte, sondern keinen Tag davor sicher, daß ihm seine bisher genossenen Befugnisse entzogen würden, weil es irgendein Staatssekretär „zweckmäßig“ findet. Damit wäre das Ende des Rechtsstaates eingetreten.

„Wollte der Staat für diese Gebände Entschädigungen leisten, müßte er viele hunderte Millionen für diesen Zweck ausgeben“, erklärte der Staatssekretär Hanusch. Abgesehen von den Einwänden, die schon Samassa dagegen erhoben hat, muß sich doch das gesunde Rechtsempfinden dagegen sträuben, daß hier von der Regierung der Grundsatz aufgestellt wird, ohne Entschädigung zu enteignen, weil die Leistung einer solchen zu kostspielig wäre. Man erwäge ferner, welche Folgewirkungen dies auf das Rechtsempfinden mancher nach sich ziehen kann. Es ist eine bedauerliche Tatsache, die jeder Strafrichter bestätigen kann, daß die Zahl strafbarer Handlungen erheblich zugenommen und daß insbesondere die Erkenntnis des Unterschiedes zwischen Mein und Dein bedenklich nachgelassen hat. Man wird sich bei Aufstellung solcher Grundsätze nicht darüber wundern dürfen, wenn sittlich nicht besonders Befestigte es „zweckmäßig“ finden, eine gewünschte Sache zu entwenden, da es zu kostspielig ist, sie zu kaufen. Mit Belehrungen darüber, was dem Staate vermöge seines Hoheitsrechtes wirklich oder vermeintlich gestattet ist, würde dagegen wenig auszurichten sein.

Wir stehen vor der Aufgabe, Deutschösterreich als einen nationalen, wirklich freiheitlichen Staat aufzubauen, wohnlich für alle Deutschösterreicher, nicht bloß für eine „Klasse“. Die Arbeit, die es dafür zu leisten gilt, ist groß und schwer und nur bei Ausbietung aller Kräfte kann sie zum Erfolge führen. Dazu ist auch die Erziehung des Volkes zu einem gefestigten Rechtsempfinden nötig, das auch den Rechten anderer dieselbe Achtung zollt, die man für seine eigene in Anspruch nimmt. Auf diesem Wege muß die Regierung mit gutem Beispiele vorangehen. Sie darf nicht Grundsätze verkünden, die geeignet sind, das ohnehin schon geschwächte Rechtsempfinden noch mehr ins Schwanken zu bringen.